

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 22.12.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 22. December 1900, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.
 2. Bericht desselben, betreffend Erhöhung der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses in die Voranschläge der Landesstellen der drei Landestheile eingestellten Summen.
 3. Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Bewilligung der Kosten für die Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes.
 4. Bericht desselben über die Petition des Grenzaufsehers auf Wartegeld Fink zu Lemwerder, betreffend Zuwendung des durch Gesetz vom 21. März d. J. eingeführten Gehaltszuschlags auf sein Wartegeld.
 5. Bericht desselben über die Petition des pensionirten Grenzaufsehers Siefken zu Brake, betreffend Anwendung des Gehaltszuschlags auf seine Pension.
 6. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst. 1. Lesung.
 7. Bericht desselben, betreffend Nachbewilligung einer Summe bis zu 4000 M. für den Bau einer Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung in Cutin.
 8. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Erweiterung des Viehhauses in Wehnen.
 9. Mündlicher Bericht desselben zur zweiten Lesung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.
 10. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.
 12. Bericht desselben über die Petition des Gemeinderaths und des landwirthschaftlichen Vereins in Lönningen, betreffend thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte u. s. w.
 13. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
 14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die vertrauliche Vorlage vom 2. December 1900.
 15. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die vertrauliche Vorlage vom 4. December 1900.

Vorsitzender: Präsident **Grosz**.

Am Regierungstische: Seine Excellenz Minister **Willich**, Geh. Staatsrath **Ruhstrat I**, Geh. Staatsrath **Ruhstrat II**, Geh. Oberfinanzrath **Deltermann**, Geh. Oberfinanzrath **Bucholz**, Geh. Oberregierungsrath **Dugend**, Oberbaurath **Böhlk**, Finanzrath **Wöbs**, Regierungsrath **Scheer**, Amtsassessor **Münzebrock**.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Der **Präsident** theilt mit, daß er den Abgeordneten **Quatmann**, von **Hammerstein** und **Dittmer** Urlaub bewilligt habe; da demnach nur ein Schriftführer anwesend sei, so sei es nothwendig, einen Abgeordneten zum Schriftführer zu bestimmen. Als solcher wird der Abg. **Wilken** gewählt.

Auf Verlesen der Berichte wird überall verzichtet.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Erhöhung der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses in die Voranschläge der Landeskassen der drei Landestheile eingestellten Summen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem in der Anlage 25 von der Staatsregierung gestellten Antrage seine Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Diese Vorlage sei das Ergebnis der gestrigen Abstimmung. Er bitte daher, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Bewilligung der Kosten für die Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag **N^o 1**:

Der Landtag wolle für Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes — zu Prämien infolge der Ausschreibung, für die Thätigkeit der Preisrichter u. s. w. — 6000 *M.* zu §. 15 der Centralausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1900/02 bewilligen.

Antrag **N^o 2**:

Der Landtag wolle zur Bildung der Commission zur Feststellung des Bauprogramms 2 Ab-

geordnete und zur Bildung des Preisgerichts 1 Abgeordnete bestimmen.

Der **Präsident** schlägt vor, über Antrag 1 und 2 zugleich zu berathen.

Der Landtag stimmt diesem Vorschlag zu.

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Er habe dem Ausschußberichte nur wenig hinzuzufügen. Es hätten über dieses Thema Vorverhandlungen stattgefunden, die zu dem Plane einer öffentlichen Ausschreibung des Baues geführt hätten. Demgemäß habe die Staatsregierung in ihrer Vorlage für Kosten einer solchen Ausschreibung die Summe von 10 500 *M.* angesetzt. Die Bewilligung dieser Summe habe jedoch der Ausschuß nicht empfehlen zu können geglaubt, weil sie, namentlich im Vergleiche zu den für denselben Zweck erwachsenen Kosten beim Bau des Rathhauses in Oldenburg, ihm als zu hoch gegriffen erschienen sei. Bei dem Rathhausbau, bei dem die Verhältnisse ähnlich lägen wie beim Bau eines Landtaggebäudes, hätten 4000 *M.* ausgereicht, und hier fordere man über 10 000! Gegen die Zusammenziehung der letzteren Summe, wie sie aus der Vorlage sich ergebe, sei an sich zwar nichts einzuwenden und der Ausschuß habe sich von der Richtigkeit der einzelnen Pöste überzeugt, trotzdem aber Bedenken getragen, dieser Forderung zu entsprechen, im Gegentheil empfehlen zu müssen geglaubt, wenn sich eine allgemeine Konkurrenz unter billigeren Bedingungen nicht ermöglichen lasse, — und das sei nicht der Fall, — eine engere Konkurrenz innerhalb des Landes stattfinden zu lassen. Hierfür aber reiche die im Ausschußantrage 1 festgesetzte Summe von 6000 *M.* völlig aus, die er zu bewilligen bitte.

Auch die für den eigentlichen Bau ausgesetzte Summe, für die man anfänglich 155 000 *M.* vorgesehen habe, dürfe nach Ansicht des Ausschusses nicht erhöht werden, wie dies in der Regierungsvorlage beabsichtigt sei. Mit einem solchen Kostenaufwande könne man wohl ein zweckdienliches Gebäude errichten. Um aber nicht an eine bestimmte Summe zu binden, habe man von vorneherein gleich einen gewissen Spielraum, von 140 000 bis 160 000 *M.*, gelassen. Damit solle aber nicht gesagt sein, daß die Höchstsumme unter allen Umständen erreicht werden müsse; nicht immer sei das teuerste Gebot auch das beste.

Bezüglich des Ausschußantrages **N^o 2** bemerke er, daß der Ausschuß sich mit dem Vorschlage der Baudirektion einverstanden erkläre, die eine Kommission bilden wolle zur Ausarbeitung eines Vorprojektes sowie ein Preisgericht und die von der Ansicht ausgegangen sei, daß der Landtag in ersterer durch zwei Mitglieder, in letzterem durch eines vertreten sein müsse. Er bitte, dem Antrage zuzustimmen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder bitte der Ausschuß bereits heute vornehmen zu wollen.

Reg.-Komm. Geh. Oberregierungsrath **Dugend**: Die Summe von 10 500 *M.* für das Preisauschreiben und das Preisgericht sei infolge der von den deutschen Architekten im Jahre 1888 aufgestellten sogenannten Hamburger Normen so hoch bemessen. Diese Grundsätze, bei denen die



Gebühren nach den veranschlagten Baukosten berechnet würden, hätten zur Zeit des Rathhausbaues noch nicht bestanden. Ohne Innehaltung derselben würden sich namhaftere Architekten Deutschlands an der Konkurrenz nicht betheiligen, und diese Erwägung habe die Regierung zu ihrem Antrage veranlaßt.

Was die Baukosten betreffe, so seien diese deshalb höher bemessen, weil sich die Baudirektion dahin ausgesprochen habe, daß bei einer öffentlichen Ausschreibung mit den in Aussicht genommenen Mitteln nicht auszukommen sei. Die Bau Summe sei in der Annahme so niedrig berechnet worden, daß die Planaufstellung und Ausführung des Baues der staatlichen Bauverwaltung vorbehalten bleiben würde, welche durch ihren Grundsatz thunlichster Sparsamkeit erreicht habe, daß in keinem Staate so billig gebaut werde wie hier zu Lande. Diese Annahme sei jedoch nicht richtig gewesen und deshalb rechtfertige sich eine Erhöhung der Baukosten.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er vermisse in der Vorlage ein Zimmer für die Vertreter der Presse. Wenn auch im Allgemeinen für sie ein genügender Raum vorgesehen sei, so empfehle es sich doch, ihnen ein eigenes kleines Schreibzimmer einzuräumen, namentlich mit Rücksicht auf die auswärtigen Journalisten, die ohne ein solches zum Wirthshausbesuche genöthigt sein würden.

Abg. **Gramberg**: Dem Abg. Ahlhorn bemerke er, daß in einer Skizze der Baudirektion, die dem Ausschusse vorgelegen habe, seine Wünsche erfüllt seien, indem ein besonderes Schreibzimmer für die Presse vorgesehen sei. Die Ansicht des Regierungskommissars, daß an einer engeren Konkurrenz namhaftere Architekten sich nicht betheiligen würden, habe auch der Ausschuß gehabt, darin aber keine Gefahr gesehen. Es handle sich doch um einfache Verhältnisse und nicht um einen Monumentalbau; Hauptsache sei die Ausgestaltung der inneren Räume. Aus diesen Gründen habe sich der Ausschuß nicht überzeugen können, daß bei dem Bau eines Landtagsgebäudes die Gebührensätze der ersten Klasse Anwendung finden müßten, und sich nicht entschließen können, dafür so horrenden Summen zu bewilligen. Auch für billigeren Preis seien schon brauchbare Projekte zu bekommen.

Abg. **Hoher**: Er müsse es bemängeln, daß in der Vorlage nicht Raum für fünf, sondern nur für vier Kommissionen vorgesehen sei. Hierin solle man doch nicht die Sparsamkeit zu weit treiben, sondern besser für künftige Eventualitäten ein Kommissionenzimmer in Reserve zu haben. Im Uebrigen wolle er auf Details nicht eingehen; dafür sei hier nicht der richtige Ort, vielmehr seien diese der Kommission zu überlassen.

Beide Ansuchenträge werden darauf angenommen.

Der **Präsident**: Es sei nun noch die Wahl zweier Abgeordneten für die Kommission zur Feststellung des Bauprogramms und eines Abgeordneten für das Preisgericht vorzunehmen. Er schlage vor, diese Wahl auszusetzen, damit die Abgeordneten sich darüber besprechen könnten.

Abg. **Wilken**: Er bitte, die Wahl gleich vorzunehmen, und zwar durch Zuzuf.

Der **Präsident**: Er nehme an, daß der Landtag mit diesem Vorschlage einverstanden sei.

Es werden demgemäß durch Zuzuf die Abgeordneten Zürgens und Meyer-Holte in die Kommission zur Feststellung des Bauprogramms u. und der Präsident als Mitglied des Preisgerichtes gewählt.

IV. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Grenzaufsehers auf Wartegeld Fink zu Lemwerder, betreffend Zuwendung des durch Gesetz vom 21. März d. J. eingeführten Gehaltszuschlages auf sein Wartegeld.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

V. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des pensionirten Grenzaufsehers Sieften zu Brate, betreffend Anwendung des Gehaltszuschlages auf seine Pension.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Der **Präsident** schlägt vor, beide Berichte zusammen zur Berathung zu stellen, da es sich nur um verschiedene Personen, aber um dieselbe Materie handle.

Der Landtag ist hiermit einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Er müsse zunächst bezeichnend erwähnen, daß es zu Ziffer 4 und 5 der Tagesordnung statt „Bericht“ „Mündlicher Bericht“ heißen müsse.

Die Petenten hätten auszuführen, daß sie am 1. Februar bzw. 1. März d. J. auf Wartegeld gesetzt oder pensionirt worden seien. Bei dieser Gelegenheit hätten Beide erwartet, daß ihnen der im Gesetz vom 21. März 1900 den Staatsdienern bewilligte Gehaltszuschlag auch zu Theil werden würde. In dieser Erwartung hätten sie sich jedoch getäuscht gesehen. Um nun ihren vermeintlichen Anspruch durchzusetzen, hätten sie darauf den vorgeschriebenen Instanzenzug durchlaufen, seien jedoch mit dem Bemerkten abgewiesen worden, daß das genannte Gesetz am 21. März 1900 in Wirkung getreten sei, und zwar nur für aktive Staatsbeamte, also auf derzeit bereits im Ruhestande befindliche Beamte keine Anwendung finden könne. Diese Ansicht der Staatsregierung vermöge der Ausschuß nicht zu theilen, um so weniger, als das Gesetz nach ausdrücklicher Bestimmung rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1900 habe. Dementsprechend sei auch den Petenten der Gehaltszuschlag zu gewähren. Er bitte daher, den beiden Ansuchenträgen stattzugeben.

Reg.-Komm. Geh. Oberfinanzrath **Buchholz**: Es handle sich hier um eine reine Rechtsfrage. Die Staatsregierung sei davon ausgegangen, daß, um die Wohlthaten des Gesetzes vom 21. März 1900 beanspruchen zu können, Beamte im aktiven Dienst, auf welche es sich lediglich beziehe, den Publikationstermin desselben hätten erleben müssen. Diese Voraussetzung treffe bei den Petenten nicht zu, und deshalb sei auf sie das Gesetz nicht anwendbar. Wenn dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt sei, so beziehe sich diese nur darauf, daß, wenn beispielsweise die Petenten den Publikationstermin im aktiven Dienst erlebt hätten, ihnen der Gehaltszuschlag vom 1. Januar 1900 an zu Gute

kommen solle. Ebenso wenig könne das Gesetz Anwendung finden, wenn ein Beamter in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Publikationstermin gestorben sein sollte; die Erben würden in diesem Falle den Zuschlag nicht ausbezahlt bekommen.

Die von ihm angeführten Fälle seien bei Berathung des Gesetzes nicht zur Sprache gekommen; sonst hätte die Staatsregierung dahin zielenden Wünschen des Landtages unbedenklich Ausdruck gegeben. Da dies aber nicht geschehen sei, so habe eine juristisch formelle Behandlung der Fälle eintreten müssen.

Er gestehe im Uebrigen zu, daß hier lediglich eine Interpretationsfrage vorliege. Wenn nun in dieser der Landtag anderer Meinung sei, so dürfte die Staatsregierung in der Lage sein, sich dieser Ansicht anzuschließen und eine andere Auslegung des Gesetzes eintreten zu lassen.

Abg. **Ahlhorn**-Hartwarderwarp: Er wundere sich, wie überhaupt derartige Petitionen an den Landtag gelangen könnten. Er vermisse nichts an Deutlichkeit, wenn im Gesetze bestimmt sei, daß es am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit treten solle. Damit sei doch klar ausgedrückt, daß alle Fälle, die am 1. Januar den Bedingungen des Gesetzes genügt hätten, seiner Wirkung theilhaftig würden, auch wenn später eine oder die andere Voraussetzung wegfallen sollte. Sei die Auslegung der Regierung richtig, so hätte man ja sehr einfach das Gesetz mit der Publikation in Kraft treten lassen können, etwa mit der Nebenbestimmung, daß der Gehaltszuschlag seit dem 1. Januar gewährt würde. Er wünsche, daß in Zukunft jeder Anlaß zu ähnlichen Petitionen vermieden werde. Im Uebrigen habe ihn die Erklärung des Regierungskommissars befriedigt, weil daraus ein Entgegenkommen der Staatsregierung erhelle.

Die beiden Ausschußanträge werden darauf angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Der Ausschuß beantragt:

Das Gehaltsregulativ für den Civildienst wird wie folgt geändert:

1. zu \mathcal{M} 80 und 86 wird in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt;
2. zu \mathcal{M} 81 wird in der Spalte „Betrag des Gehalts“ die Zahl „5400“ durch die Zahl „6000“ und in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Bei der letzten Berathung über die Abänderung des Gehaltsregulativs seien die Gehälter der verschiedensten Stellen erhöht worden, darunter auch die der Oberlehrer an den höheren Schulen. Die Oberlehrerstelle am Seminar in Oldenburg sei jedoch nicht in gleicher Weise aufgebeffert. Das damals Verabsäumte solle in vorliegendem Gesetzentwurfe nachgeholt werden. Ebenso sollten die Wohlthaten einer durch das neue Gehaltsregulativ vorgesehenen zweijährigen Zulagefrist,

wie den übrigen Direktoren, auch den Seminar Direktoren in Oldenburg und Bockta zu Gute komme. Er bitte daher, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der **Präsident** theilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfes bis Vormittags 10³/₄ Uhr einzureichen sind.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligung einer Summe bis zu 4000 \mathcal{M} . für den Bau einer Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung in Cutin.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle für den Bau einer Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung zu Cutin bis zu 4000 \mathcal{M} . nachbewilligen.

Für den beurlaubten Berichterstatter Dittmer tritt der Vorsitzende des Finanzausschusses, Abg. **Jürgens**, ein.

Abg. **Jürgens** als Berichterstatter: Es handle sich um eine Nachbewilligung für den Bau einer Dienstwohnung für den Regierungsvorstand in Cutin. Statt ursprünglich veranschlagter 43 000 \mathcal{M} . sei ein Aufwand von 47 000 \mathcal{M} . erforderlich geworden. Diese Mehrkosten würden damit begründet, daß im ursprünglichen Projekt einzelne Posten zu niedrig veranschlagt, andere Details ganz außer Acht gelassen seien. Es habe im Ausschusse gewisses Befremden erregt, daß der betreffende Baubeamte nicht vorsichtig genug im Kostenaufschlage vorgegangen sei. Die einzige Entschuldigung für die dadurch entstandene Komplikation könne man darin finden, daß ursprünglich das Projekt mehr in genereller Weise aufgestellt sei. Da nun aber der Bau bereits im Werke sei, müsse er fertig gestellt werden, und aus diesem Grunde bitte er, dem Ausschußantrage gemäß, die nachgeforderte Summe zu bewilligen.

Abg. **Dohn**: Es sei ja einmal so in der Welt, wer A sage, müsse auch B sagen, und so sei auch er zur Zustimmung gezwungen. Er gebe jedoch seiner Verwunderung über eine derartige Nachforderung Ausdruck, um so mehr, als er schon von vornherein nur mit schwerem Herzen den Bau einer Dienstwohnung bewilligt habe, weil man seiner Ansicht nach keine Dienstbauten errichten solle, wo nur irgend genügende Miethwohnungen vorhanden seien. Dazu käme, daß der Platz für die Dienstwohnung nicht glücklich gewählt und sehr beengt sei. Das Haus trete in keiner Weise hervor, und sei auch allzuweit vom Regierungsgebäude entfernt. Er könne deshalb nicht unterlassen, wenn er sich auch der Nachbewilligung nicht entziehen könne, nochmals sein Bedauern auszusprechen, daß bei der schlechten Finanzlage des Fürstenthums dieser theure Bau überhaupt zur Ausführung gekommen sei.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Erweiterung des Viehhauses in Wehnen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Erhöhung der zu §. 152 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums für 1901 bewilligten Summe von 2500 \mathcal{M} . auf 3000 \mathcal{M} . einverstanden erklären.



Berichterstatter Abg. **Wilken**: In dem Voranschlage des Staatshaushalts 1900/1902 sei ursprünglich die Summe von 4500 *M.* für die Erweiterung des Viehhauses in Wehnen eingestellt gewesen. Diese habe jedoch der Landtag nicht in vollem Maße bewilligt, sondern für diesen Zweck 2500 *M.* für genügend erachtet, unter dementsprechender Verkleinerung des Projektes. Die Staatsregierung habe daraufhin nochmals geprüft, ob es möglich sei, den Bau mit den angegebenen Einschränkungen für diese Summe herzustellen, habe jedoch diese Ueberzeugung nicht gewinnen können. Auch der Ausschuß habe an der Hand des ihm überreichten Planes eine erneute Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben kein Bedenken getragen, die nachträglich erhöhte Forderung von 3000 *M.* zur Bewilligung zu empfehlen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der **Präsident** theilt mit, daß der Ausschußbericht noch nicht habe vertheilt werden können; er schlage vor, von den vorgeschriebenen Fristen für diesen Punkt der Tagesordnung abzusehen.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

Der Ausschußantrag wird ohne Berathung angenommen.

X. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Ausschußantrag wird ohne Berathung angenommen.

Reg.-Komm. Geh. Oberregierungsrath **Dugend**: Nachdem beide Vorlagen, betreffend Abänderungen des Gehaltsregulativs in beiden Lesungen angenommen seien, stelle er Namens der Staatsregierung den Antrag:

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die vom Landtage in seiner jetzigen Versammlung angenommenen Gesetze, welche eine Aenderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst betreffen, bei der Verkündung zu einem Gesetze vereinigt und dementsprechend in ihrer Wortfassung geändert werden.

Dieser Antrag der Staatsregierung wird auf Vorschlag des Präsidenten sofort zur Berathung gestellt und sodann angenommen.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Ausschußantrag wird ohne Berathung angenommen.

XII. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths und des landwirthschaftlichen Vereins in Lönningen, betreffend thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte u. s. w.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen in dem Sinne, daß da, wo es praktisch nothwendig erscheint, mehr beamtete Thierärzte ernannt werden, beziehungsweise mehr wie bislang in geeigneten Fällen approbirte Thierärzte mit amtlichen Funktionen betraut werden.

Abg. **Funch** (zur Geschäftsordnung): Er theile als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses mit, daß für den beurlaubten Abg. Frhr. v. Hammerstein der Abg. Ahlhorn-Osternburg als Berichterstatter eingetreten sei.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg** als Berichterstatter: Nachdem der Abg. von Hammerstein abgereist sei, habe er auf Wunsch des Ausschußvorsitzenden sich der Verwaisten angenommen, und das um so lieber, als ihre Wünsche sehr bescheiden seien. Sie hätten nämlich, daß es dem Thierarzt in Lönningen gestattet sein möge, gewisse Funktionen, zu denen jetzt nur der Amtsthierarzt berechtigt sei, wahrzunehmen. Durch solche Maßregel würde den Lönningern ein erhebliches Ersparniß erwachsen, da jede Tour des Amtsthierarztes nach Lönningen 35 *M.* koste.

Der Ausschuß habe aus Anlaß dieser Petition geprüft, ob nicht auch an anderen Orten ein Bedürfniß nach Vermehrung der Amtsthierarztstellen oder aber nach Betrautung anderer Thierärzte mit gewissen amtlichen Funktionen bestände. Der Ausschuß sei zu der Ansicht gekommen, daß es durchaus Empfehlung verdiene, wenn in solchen Fällen, zumal bei großen Entfernungen, auch andere Thierärzte als die Amtsthierärzte in Thätigkeit treten könnten, weil dadurch der Landwirthschaft nicht nur Kosten erspart würden, sondern auch direkter Nutzen erwachse. An diesen Ausschußberathungen habe der Regierungskommissar theilgenommen, der nachher vielleicht über die Stellung der Regierung Auskunft geben könne. Wenn auch früher die Regierung in dieser Frage einen principiell ablehnenden Standpunkt eingenommen habe, wie dies die Abweisung der Lönninger Eingabe beweise, so habe jetzt doch der Ausschuß aus den Aeußerungen des Regierungsvertreters den Eindruck gewonnen, daß dieser Standpunkt nicht beibehalten werden solle. Er bitte den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Schulte**: Er freue sich, daß diese Angelegenheit zur Sprache gebracht sei. Die jetzigen Zustände seien un-



haltbar, namentlich, was die thierärztlichen Untersuchungen auf den Viehmärkten angehe. Man denke sich einen Markt, zu dem außer Großvieh vielleicht 600 Schweine und 700 Schafe aufgetrieben seien. Der Markt beginne etwa um 9 Uhr, während der Thierarzt meistens erst um 10 Uhr anlange. Bei der Menge des aufgetriebenen Viehs sei es ausgeschlossen, daß der Thierarzt mehr als die Hälfte desselben zu sehen bekäme, und daß selbst bei dieser Hälfte die Untersuchung keine genaue sein könne und sich bloß auf das Äußere beschränke. Sodann fehle die Kontrolle der Untersuchung; ein Marktplatz sei selten vorhanden, das Vieh werde auf allen Straßen, oft 10 Minuten von einander entfernt, umhergetrieben und verhandelt, etwaige Ab- und Zugänge könne der Thierarzt garnicht wahrnehmen. Hinzu komme, daß im Bezirke eines Amtsthierarztes häufig an einem Tage an zwei 10 oder 12 Kilometer auseinander belegenen Orten Viehmärkte stattfänden. Wie solle es da der Amtsthierarzt ermöglichen, auf beiden Märkten die Untersuchungen vorzunehmen? Um diesen Uebelständen abzuweichen, halte er es für zweckdienlich, auch andere approbirte Thierärzte mit der amtlichen Funktion der Ueberwachung von Viehmärkten zu betrauen. Die Kosten von jedesmal 27 M., die den Löningern das Hinzuziehen des Amtsthierarztes verursache, könnten dadurch erspart werden.

Ähnlich stehe es mit den besonderen Untersuchungen bei dem Export und Import von Vieh. An Tagen, die für den Handel günstig sind, wollen häufig 20 bis 30 Händler aus verschiedenen Gemeinden Vieh versenden, das untersucht werden müsse. Wie solle dagegen der Amtsthierarzt ankommen? Theoretisch ließe sich so etwas wohl anordnen, sei aber in der Praxis nicht durchzuführen.

Reg.-Komm. Regierungsrath **Scheer**: Das Bild, das der Abg. Schulte von der Thätigkeit eines Amtsthierarztes entwerfe, sei ein allzu schwarzes. Derartig werde in anderen Bezirken nicht verfahren, vielmehr alle Untersuchungen gründlich vorgenommen. In viele Bezirke, in denen die Viehseuche ausgebrochen sei, habe die Regierung sofort zwei Thierärzte hingeschickt, um alsbald eine strenge Einfriedigung des verdächtigen Viehs anzuordnen, sodaß kein Stück der genauen Untersuchung hätte entgehen können. Solche Untersuchung beruhe auf Reichsrecht und dies mache es auch für Oldenburg zur Pflicht, für solche Fälle nicht etwa nur approbirte, sondern Amtsthierärzte anzuwenden. Der Ausschußbericht gehe nicht so weit wie der Berichtserstatter, er besäße vielmehr nur, der Ausschuß sei überzeugt, daß die Regierung den Wünschen der Petenten insoweit Rechnung tragen werde, daß der in Löningen ansässige approbirte Thierarzt mit der Beaufsichtigung von Viehauctionen und der Untersuchung einzuführenden Viehs betraut werde. Ein dahin zielender Antrag habe jedoch seitens der Gemeinde Löningen gar nicht vorgelegen. Die Regierung habe deshalb keine Ermittlungen darüber angestellt, inwieweit dort ein Viehimport bestände. Die Untersuchung von eingeführtem Vieh sei vor zwei Jahren zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche angeordnet, als sich in der Umgegend mehrere seucheverdächtige Fälle hätten feststellen lassen. Daß eine solche Anordnung nicht überflüssig gewesen sei, vielmehr eine weitere Verseuchung verhindert habe, zeige sich darin, daß wiederholt bei An-

kunft mit der Eisenbahn im Waggon untersuchtes Vieh krank befunden worden sei. Aus diesen Gründen würde er es für richtiger erachtet haben, wenn der Ausschuß die Petition zur Prüfung, anstatt zur Berücksichtigung überwiesen hätte.

Der Ausschuß habe ferner die Petition generalisirt und die Regierung allgemein um Vermehrung der Amtsthierarztstellen im Bedarfsfalle ersucht. Er möchte hierbei darauf hinweisen, daß in den letzten Jahren in dieser Richtung außerordentlich viel geschehen sei. Bis vor wenig Jahren sei für je zwei Amtsbezirke ein Amtsthierarzt angestellt gewesen. Dieser Zustand habe mindestens 20 Jahre bestanden und zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben. Die Regierung habe sodann die Bezirke getrennt und mit je einem Amtsthierarzt versehen; nur zwei seien noch ohne einen solchen. Er zweifle jedoch nicht, daß die Staatsregierung bereit sein werde, auch für diese Amtsthierärzte zu bestellen, sobald sich geeignete Bewerber melden würden, d. h. solche, die sich ein Befähigungszeugniß zur Anstellung als beamteter Thierarzt erworben hätten, eine Forderung, die bereits beim Gehaltsregulativ zum Ausdruck gekommen sei. Auf veterinärpolizeilichem Gebiete sei Oldenburg gezwungen, ebenso hohe Anforderungen wie andere Staaten zu stellen.

Wolle man nun noch weiter gehen und mehrere Amtsthierärzte für einen Amtsbezirk anstellen, so sei ein solches Verfahren aus zweifachen Rücksichten nicht ohne Bedenken. Erstlich würde die Einheitlichkeit der Verwaltung leiden, — er erinnere nur daran, daß die preussischen Kreis- thierärzte wie auch die oldenburgischen Amtsthierärzte dem kaiserlichen Reichsgesundheitsamte, mit dem sie in direkter Beziehung ständen, vierzehntägig Seuchenachrichten über ihren Bezirk zu senden hätten, — ferner würde die finanzielle Lage der Amtsthierärzte eine allzugroße Einschränkung ihrer Bezirke verbieten. Mit diesen grundsätzlichen Bedenken sei es jedoch durchaus vereinbar, daß in fern vom Wohnsitze des Amtsthierarztes belegenen Orten dort ansässigen approbirten Thierärzten einzelne amtliche Funktionen übertragen würden.

Abg. **Funch**: Die romantische Schilderung des Abg. Schulte veranlasse ihn zu der Frage, ob er spezielle Fälle ins Auge gefaßt habe. Sei dies der Fall, so bitte er den Abg. Schulte, sie zu benennen, ebenso wie er dann hoffe, vom Regierungstisch die Zusicherung einer Untersuchung dieser Fälle zu erhalten. Es wäre traurig, wenn die gesetzlichen Vorschriften so zur Ausführung kämen. Derartige Untersuchungen nützen nichts und thäten der immensen Gefahr der Seuchenverschleppung keinerlei Abbruch. — Der Regierungskommissar habe gesagt, der Ausschußantrag habe die Petition generalisirt. Das sei richtig; der Ausschuß habe geglaubt, die Gelegenheit benutzen zu dürfen und zu müssen, die Frage nach dem Bedürfnis vermehrter Amtsthierarztstellen bei den heute gänzlich veränderten Verhältnissen anzuregen. Die Ansprüche an die Thätigkeit beamteter Thierärzte seien stark gewachsen; reichsgesetzlich sei thierärztliche Untersuchung des Marktviehs bestimmt; ferner seien bei der in den letzten Jahren herrschenden großen Seuchengefahr erhöhte Anforderungen an sie gestellt; da sei es denn für die Viehzüchter eine Beruhigung, wenn genügende

Kräfte vorhanden seien, um sofort bei Auftreten der Seuche einschreiten und ihre Verbreitung hindern zu können. Ferner sei durch Verfügungen bestimmt, daß das für Schlachthöfe zum Versand gelangende Vieh vor der Ausladung untersucht werden müsse. Hinzu komme, daß das Fleischschau-gesetz erhöhte Thätigkeit bringe. Das seien eine Menge neuer Funktionen, die den Amtsthierarzt gegen früher ungleich schwerer belasteten. Deshalb habe es der Ausschuß für praktisch befunden, der Regierung anheimzugeben, mehr als bislang einzelne amtliche Funktionen vorübergehend oder dauernd anderen approbirten Thierärzten zu überlassen, und habe die Gelegenheit benutzt, diese ebenso wichtige wie dringliche Angelegenheit in Verbindung mit der vorliegenden Petition zur Sprache zu bringen. Er bitte, dem Ausschußantrage namentlich in seinem zweiten Theile zuzustimmen.

Abg. Schulte: Er sei der Regierung dankbar, wenn sie der Seuchengefahr durch strenge Untersuchung vorbeuge. Er betone aber, daß er von Märkten spreche, bei denen eine Ansteckungsgefahr nicht vorliege. Er wiederhole — und er habe nicht einen, nein, mehrere Fälle im Auge, — daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, daß ein Thierarzt alles aufgetriebene Vieh untersuchen könne, zumal wenn man berücksichtige, daß es sich, wo ein abgeschlossener Marktplatz nicht existire, um große Entfernungen handle, daß der Antrieb nicht zu gleicher Zeit erfolge, daß das Vieh auf dem Markt durcheinander getrieben werde. Möge bei kleineren Märkten auch eine gewisse Kontrolle sich ermöglichen lassen, auf größeren sei es jedenfalls ausgeschlossen, daß ein Thierarzt mehr als die Hälfte des aufgetriebenen Viehs, und auch diese anders als oberflächlich untersuche. Diese seine Behauptung beziehe sich nicht nur auf Kleinvieh, sondern auch auf Pferde und Kühe.

Abg. Burlage: Die vom Abg. Schulte geschilderten Zustände beruhten darauf, daß eben alle menschlichen Dinge unvollkommen seien.

Der Ausschuß habe durchaus Recht mit seinem verallgemeinernden Standpunkte. Es handle sich in Lönningen wie auch sonst für die Inanspruchnahme des Amtsthierarztes um folgende Fälle: Auktionen, Märkte, Import und Export, bei letzterem deshalb, weil die Empfangsstelle in der Regel eine Gesundheitsbescheinigung vom Ablieferer verlange. Für Lönningen komme neben den Märkten hauptsächlich der Export in Betracht, indem wöchentlich mehrmals Vieh nach Köln und anderen Hauptplätzen verladen werde. An sich sei es nun unpraktisch, daß ein Amtsthierarzt, der entfernt wohne, die erforderliche Untersuchung vornehmen solle, wo ein anderer approbirter Thierarzt am Orte sei. In dieser Anordnung zeige sich etwas „grüner Tisch“. Man könne in gewissem Grade eine Abänderung dieser Verhältnisse unbeschadet der bestehenden Vorschriften herbeiführen. Im Viehseuchengesetz heiße es ausdrücklich: „Im Falle ihrer (nämlich der beamteten Thierärzte) Behinderung können auch andere Thierärzte zugezogen werden.“ Er bitte um objektive Prüfung, ob man dieser im Besetze erlaubten Ausnahme nicht auch hier Anwendung verschaffen könne. Er sei aber erfreut, daß der Regierungskommissar dem zweiten Theile des Ausschußantrages insoweit zugestimmt habe, als die darin enthaltenen Anregungen in Er-

Berichte. XXVII. Landtag.

wägung gezogen werden sollten. Wenn der Kommissar sich daran stoße, daß die Lönninger Petition zur Berücksichtigung und nicht zur Prüfung überwiesen sei, so mache er darauf aufmerksam, daß objektiv eine Ueberweisung zur Prüfung vorliege.

Reg.-Komm. Regierungsrath Scheer: Den Vorwurf des Vorredners, daß die Handlungsweise der Regierung etwas vom „grünen Tisch“ an sich habe, müsse er zurückweisen, da die Regierung nichts von den Verhältnissen gewußt habe und auch nicht hätte wissen können, weil in der früheren Petition nichts davon erwähnt sei, daß die Untersuchung des zu exportirenden Viehs Unzuträglichkeiten im Gefolge habe. Die Regierung würde kein Bedenken getragen haben, falls auswärtige Empfänger von Viehsendungen thierärztliche Atteste verlangten, mit der Ausstellung solcher Bescheinigungen den Thierarzt in Lönningen zu betrauen. Auf die Schilderung des Abg. Schulte wolle er nicht zurückkommen; er wolle ihr gegenüber nur darauf hinweisen, daß im Amtsbezirk Jever ein Thierarzt nicht nur auf allen großen Viehmärkten gründliche Untersuchungen vorgenommen, sondern auch gleichzeitig alle zweckdienlichen Maßregeln zur Isolirung auftretender Seuchefälle angeordnet habe. Sei dies in einem vorwiegend Viehzucht treibenden Bezirke möglich, so könne man doch nicht von einer Ueberbürdung der Amtsthierärzte in anderen Gegenden reden.

Abg. Burlage: Er wolle gern zugeben, daß die in Lönningen beim Vieherport herrschenden Mißstände nicht zur Kenntniß der Regierung gelangt seien. Die Lönninger gehörten nicht zu den Personen, die man „schreibselig“ nenne; sie würden sich an den Wortlaut des ihnen allerdings aus anderen Erwägungen ertheilten Ministerialbescheides gehalten haben.

Abg. Tanzen: Er freue sich, vom Regierungstische gehört zu haben, daß keine Bedenken dagegen vorlägen, an entfernt vom Wohnsitze des Amtsthierarztes gelegenen Orten auch andere approbirte Thierärzte mit einzelnen amtlichen Funktionen zu betrauen. Er bitte nur, in Zukunft diesbezügliche Anordnungen in geeigneten Fällen von vorne herein, und nicht erst auf besonderen Antrag, zu erlassen. Dies würde für die Isolirung von Seuchenherden von besonderer Bedeutung sein, da bisher in solchen Fällen manchmal das rechtzeitige Eintreffen des Amtsthierarztes gar nicht zu ermöglichen gewesen sei.

Abg. Gerdes: Es habe dem Ausschuß durchaus fern gelegen, in dem generalisirenden Antrage der Regierung einen Vorwurf machen zu wollen. Uebrigens könnten Zustände, wie sie Abg. Schulte geschildert habe, auf manchem Markte wahrgenommen werden. Diesen würde durch eine ausgedehntere Zuziehung von approbirten Thierärzten mit Erfolg begegnet werden. Ob diese Thierärzte nun ihr Examen als Kreis-thierarzt gemacht hätten oder nicht, käme nicht in Betracht, seien doch im Oldenburgischen schon Amtsthierärzte ohne solches Examen angestellt worden.

Abg. Schulte: Er sei mit dem Abg. Tanzen der Ansicht, daß die Zuweisung einzelner amtlicher Funktionen an approbirte Thierärzte im Voraus ohne besonderen Antrag ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Viehseuchen in erster Linie sei. In zweiter Linie würden dadurch die



geschilderten Uebelstände, wie beispielsweise in Löningen bei der Viehausfuhr, gemildert oder beseitigt werden. Wenn in dem großen Amte Bechta, wo in jeder Gemeinde einige Viehhändler wohnten, nur ein Amtsthierarzt vorhanden sei, wie solle der alle von ihm verlangten Untersuchungen vornehmen können?

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**-Osternburg: Er konstatierte mit Genugthuung, daß zwischen Regierung und Ausschuß ein weitgehendes Einvernehmen herrsche. Wenn aber der Regierungskommissar gesagt habe, daß früher für zwei Aemter ein Amtsthierarzt angestellt gewesen sei, ohne daß dieser Zustand zu erheblichen Klagen Anlaß gegeben habe, so verweise er dem gegenüber auf die Verhandlungen des vorigen Landtages, wo gerade die Klagen aus den Aemtern Butjadingen und Brake zu einer Abstellung dortiger Uebelstände Anlaß gegeben hätten. Approbirten Thierärzten einzelne amtliche Funktionen zuzuweisen, vertrage sich recht wohl mit den Reichsgesetzen; eine Aenderung der bisherigen Praxis werde überall mit Freuden begrüßt werden. Auch er wolle noch betonen, daß es dem Ausschuß durchaus ferngelegen habe, der Regierung einen Vorwurf zu machen, daß derselbe vielmehr nur die Gelegenheit benutzt habe, eine nähere Prüfung dieser Frage anzuregen.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

XIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwürfe, wie er aus erster Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt sodann die Berathung zweier vertraulicher Vorlagen, № 14 und 15 der Tagesordnung, in geheimer Sitzung.

Nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit theilt der **Präsident** mit, daß die Geschäfte der Landtagsversammlung erledigt seien; verabschiedet seien im Ganzen 5 Gesetzentwürfe, 23 sonstige Vorlagen, 3 selbstständige Anträge, 2 Interpellationen und 10 Petitionen. Er frage an, ob die Schließung des Landtages gleich erfolgen solle.

Seine Excellenz Minister **Billich** bejaht diese Anfrage und erklärt darauf die 3. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für geschlossen.

Der **Präsident** bringt sodann ein dreimaliges Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog aus, in das die Versammlung lebhaft einstimmt, und wünscht den Abgeordneten vor dem Auseinandergehen ein frohes Fest.

Schluß der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Thorade.